

Anlagekostenlimiten Kanton Bern

Für die Gewährung von Bundeshilfe dürfen standortabhängige Anlagekostenlimiten nicht überschritten werden. Die Gemeinden werden auf Grund ihrer Standortgüte in eine Kostenstufe eingeteilt. Nach der Eingabe des Gemeindepensens werden die Kostenstufe und die Anlagekostenlimiten für neu erstellte Mietwohnungen und Eigentumsobjekte sowie für Abstellplätze und Nebenräume aufgelistet. Die Anlagekosten setzen sich aus den Grundstückskosten (Landwert beim Baurecht) und den Erstellungs- bzw. Erwerbskosten zusammen (Art. 2 WFV).

Wohnungsgrösse	Mietwohnungen	Stockwerkeigentum	Reihen- / Einfamilienhaus
Kostenstufe	VI	VI	V
1 Zimmerwohnung	280'000		
2 Zimmerwohnung	380'000	440'000	
3 Zimmerwohnung	480'000	560'000	615'000
4 Zimmerwohnung	600'000	700'000	765'000
5 Zimmerwohnung	715'000	830'000	910'000
6 Zimmerwohnung	810'000	945'000	1'040'000
7 Zimmerwohnung	990'000	1'150'000	1'260'000
Garage Einstellhallenplatz [1]	42'000	42'000	42'000
Gedeckter Parkplatz [2]	23'000	23'000	23'000
Parkplatz im Freien [3]	14'000	14'000	14'000
Zumietbarer Nebenraum [4]	24'000	24'000	24'000

- 1: Garagenplatz, Einstellhallenplatz oder Innenabstellplatz für zehn Zweiräder
- 2: Gedeckter Parkplatz oder gedeckter Abstellplatz für zehn Zweiräder
- 3: Parkplatz oder Abstellplatz für zehn Zweiräder im Freien
- 4: Für Gemeinschaftsräume können die effektiven Kosten angerechnet werden

[Tool zur Berechnung der zulässigen Anlagekostenlimite – Mietwohnungen](#)
(XLS, 225 kB, 22.12.2020)